

# Neu-Braunfelscher Zeitung.

Ein Organ der deutschen Bevölkerung von West-Texas.

Herausgegeben von Ferdinand Lindheimer.

Jahrgang 6.

Freitag, den 23. April 1858.

Nummer 22.

Neu-Braunfelscher Zeitung erscheint jeden Freitag und kostet vierteljährlich \$ 1 jährlich \$ 3 in Vorausbezahlung. Anzeigen bis zu 10 Seiten, einmal inseriert, kosten \$ 1, dieselben dreimal inseriert \$ 1.50, dieselben auf 1 Jahr \$ 1.50, auf 2 Jahr \$ 2.50, und auf 3 Jahr \$ 3.50. Anzeigen von mehr als 10 Seiten im Verhältnis. Abonnenten auf das Blatt zahlen für Anzeigen nur die Hälfte dieser Gebühren.

Carolus und Julia.

Die Holländer haben das Cap der guten Hoffnung zurück in Besitz genommen und angenommen. Dann kamen die Engländer und besetzten es. Viele holländische Colonisten waren darüber unzufrieden, und eine große Zahl davon (Bauer) zogen nach Norden, kehrte hier weiter nach der heißen Zone.

Sie gründeten eine neue Kolonie, Port

al, und als die Engländer nun auch die

Anspruch nahmen, wanderten Manche noch

weiter fort. Sie wissens sehr gut mit den

Gewägen zu vertragen und fügten sich we-

vor Regen noch vor Löwen. Ein Reiter

erzählte, er hätte am Molopo ein hol-

nisches Dorf gefunden, ein wahres Para-

dis, und eine kleine unabhängige Gemeinde,

die Grenze ihres Eigentums nur von den

anderen Wäldern und den Bäumen

Waldnissen streitig gemacht wurden. Sie

waren ein Schiffchen auf dem Fluss; damit

sie nach Port Natal herunter und hol-

sich, was sie selbst nicht hervorbrachten,

verschafften, was sie sie entbehren konnten.

Der Ansitz dieser lähmten und glücklichen

Erinnerung war der Beer und Jäger-

mann. Mit führenden Gesellen und zu-

Ochsenwagen war er einmal als junger

Knabe auf die Jagd und den Eisenbahn-

zugogen. Die Ufer, die Wälder und die

Bücher des Molopo begeisterte die Gesell-

chaft so sehr, dass sie beschlossen, sich hierher

in einer Stille zurückzuziehen, seinem Euro-

peischen Weg zu weisen und seine anderen

Bindungen mit der Kapkolonie zu unter-

lassen, als durch ihr eigenes Schiff.

Hauptmann und seine Freunde schworen auf

ein geheimes Vertrag, den sie gleich an-

und Stelle in ihrem Ochsenwagen auf-

zogen. So entzogen sie ihre Niederlän-

den Augen der Engländer. Sie fuhren

am Fluß hinunter und überzeugten sich,

sie ihren Lieblingsspiel zu Schiffe wieder

überzuladen. Im Port Natal machten

mit Eisenketten, Hängern und Tügeln gute

Zeit, lauschten Schiff und Geräte, nah-

mehr jeder seine Frau oder seine Geliebte mit,

zufrieden die eine Theil zur See (?) der

reise zu Land nach Zur-Velden, so hatten

die Niederländer benannt. Sie spreng-

aus, sie führten die Einen auf die Jagd,

andern nach Australien. Die Leute, die

kommen kamen, und die vielen Heirathen

hatten, münkelten zwar von einem neuen

Port Natal; aber die Holländer waren vier

unter sich, um die Sache geheim zu

halten. Die Colonisten gingen ab und wa-

schen so gut wie vergessen, als ihr erstes

Mal nach Port Natal zurückkam und Haupt-

mann mit seinen alten Handelsfreunden große

Freude, die er dann Jahr für Jahr

jährig besuchte.

Der davon hatte einen Sohn Carolus, der

ein Liebling des alten Hauptmanns ge-

worden und nun erwachsen war. „Gib mir

Jungen, er ist gerade gut für meine Ju-

nges“ sagte er im sechzehnten Jahre seiner

Erziehung zu dem Vater, „und Du wirst

„dass ich ein glückliches Paar mache.“

Die beiden Alten wurden einzigt, aber Ca-

rolus sagten sie weiter nichts, als wie Herrlich

Zur-Velden wäre, und dass man dort

Elephanten, wie die Hasen schossen. Ge-

ner sollte sich einmal bei dem Vater Haupt-

mann in der Wirthschaft versuchen.

Die kamen in Zur-Velden an und Julia

in der Thür des prächtigen Wohnhau-

sas, das von dem Hügel den Fluß überspannt

hatte. Sie flog das Ufer

und hing ihrem Vater an Halse, ehe

Land steigen konnte. Die Leute wa-

ren an ihre Art gewöhnt, und saum-

ten ihr zu helfen wagten, wie sie von der

Brücke über die Boote und so in das Schiff

sprang. Sie war glücklich, wenn sie laufen

könnten und springen konnte, wie ein wil-

de und man wusste schon, dass ihr Al-

lerlang, als wäre sie einem Seitläufer aus

der Erde entflohen.

Dort kommt die wilde Julie,“ sagten die

Leute, wenn sie im vollen Galopp im

Staub sprang; „wenn nur ihr Vater nicht

so unglaublich erlebt!“

„Das hat keine Noth,“ pflegte dann

eine andere zu sagen, „Untrau und verdient“

„Sie war besser bei den Jungen, als bei den

hohen angeschleben, und über die ganze

Land hatte sie eine Art Obercommando-

Untercommandant war ein munterer

Hebe, der Sanders hieß. Sie war das

Kind in der Kolonie, und gleich von

Natal mit eingewandert. Alle andern

in Zur-Velden geboren.

Der alte Hauptmann hatte daher gedacht,

er müsse ihr einen richtigen Skop mitbrin-

gen, der älter wäre als sie und die Colonie

könnte immer noch Zuwachs vertragen. Aber

er hatte sich sehr verrechnet; das konnte man

gleich den ersten Augenblick sehen.

Als sie ihren Vater gehörig gelöscht und ge-

schossen und gespielt und herumgedreht hatte,

wenn sie mühte seinen neuen Skop gleich von

den anderen Seiten betrachten, rief sie aus: „Nun,

Papa, was hast Du mir mitgebracht?“

„Hier,“ sagte der Alte, den Carolus; Du

bestimmt Dich wohl noch auf ihn von Port

Natal her!“

„O wie drollig!“ rief sie aus, „Carolus?“

Meiner Treu, ich befasse mich gar nicht auf

ihm; und wie Milch und Blut sieht er aus,

als wenn die Sonne ihm beschienen hätte.“

„Ich habe einen Büffel geschossen,“ sagte

sie; „er liegt auf dem Uferberg. Wir müs-

sien ihn gleichholen, sonst frisst ihn der Löwe.“

„Er hat ihn schon in den Händen genommen, oben auf dem Ufer unter der großen Banane.“

„Sagt er ein Hund und bewacht den Büffel.“

„Wir müssen den Löwen erst fortjagen; kommen

mir gleich mit; da Carolus ich will Dir mein

Gewehr geben. Auf den Löwen zu schießen, verschreckt ich nicht, aber mein Gewehr ist das

beste, was wir haben.“

Carolus stand verwundert auf und fragte

indem er das Gewehr hinnahm: „Du willst

mit Dein Gewehr leben?“

„Ja und ich will Dir es auch schenken.“

Carolus, sonst hättest Du geweint.“ Und

dabei drückte er ihr, wie aus alter Freundschaft,

ein wenig die rechte Hand, die ihm

wohl gefiel.

„Welch ein Büffel!“ rief sie aus; „Carolus,

ich befasse mich gar nicht auf ihm zurückzurütteln.“

„Nun, nun,“ sagt der alte Hauptmann be-

glückt, wie wird dir gleich mit Gezähn

den Anfang machen?“

„Nein, Väterchen, aber von der Großmutter,

die hat es gerade so gemacht, wie ich,

wenn Einer ihr zu dreist geworden ist.“ —

„Wie meinst Du das, Du Lausejäger?“ fragte der Alte.

„O, ich habe Euch genug davon reden gehört.“

Nun warte, dachte Carolus in seinem In-

grimm. Du lassst mich lange warten, bis ich

Dir wieder die Hand drücke; aber er sagte

ganz gelassen: „Die Kinder geraten oft nach

der Großmutter, aber die alte Frau Haupt-

mann war zuletzt recht schief geworden; da

war es doch gut, wenn das Kind ihr nicht in allen Dingen nacharbeitete.“

Sie hielt sich auf die Lippen und wischte ihm

einen zornigen Blick zu; aber der alte Haupt-

mann lachte, lauschte und brachte aus mit

dem Mund: „Du wirst sie nicht mehr brauchen.“

Die Leute wurden nun losgelassen, um

zu suchen. Als er sah, dass es auf ihn ge-

gezündet war, rannte er davon, und wollte

Carolus ihn schärfen sehen. Aber der Löwe

wartete sie nicht ab, stand auf und schlug das

Ufer hinab.

Die Hunde wurden nun losgelassen, um

zu suchen. Als er sah, dass es auf ihn ge-

gezündet war, rannte er davon, und wollte

Carolus ihn schärfen sehen. Aber der Löwe

wartete

ner desselben, die gemäß der Bestimmungen dieses Gesetzes stimmberechtigt sind, zu diesem Zweck ein Gesuch in der Office des Chief Justice des County Court eingebrochen, in welcher der Ort gelegen ist und dabei die Grenzen des beabsichtigten Flecken und den Namen, mit dem sie im Falle der Incorporation bestellt wird, angeben.

Sect. 3. Wenn hinlänglicher Beweis vorliegt, daß der Ort die erforderliche Anzahl Einwohner enthält, so soll es die Pflicht des County Court sein, eine Wahl für einen bestimmten Tag und an einem bezeichneten Platze innerhalb des Ortes auszuschreiben, um die Frage der Abstimmung des Volkes zu prüfen.

Sect. 4. Der Chief Justice soll einen Beauftragten ernennen, der den Vorwurf bei der Wahl führt und dieser soll 2 Richter und 2 Schreiber ernennen, die ihm die Wahl abhalten helfen; und nachdem 10 Tage vorher an öffentlichen Plätzen in dem Ort Anschläge gemacht worden sind, soll die Wahl gehalten werden, wie dies für Wahlen in Friedensrichterbezirken vorgeschrieben ist.

Sect. 5. Jede freie männliche Person, die das 21. Jahr erreicht hat und die letzten 6 Monate innerhalb der Grenzen der beabsichtigten Stadt gewohnt hat und nach dem Gesetze des Staates ein stimmberechtigter Wähler ist, soll berechtigt sein, bei der Wahl zu stimmen.

Sect. 6. Auf jeden Stimmzettel muß der Wähler schreiben oder schreiben lassen: "corporation" oder "no corporation".

Sect. 7. Wenn eine Mehrzahl der Stimmen zu Gunsten der Incorporation abgegeben wurde, so sollen die Beamten, die die Wahl abgehalten haben innerhalb 10 Tagen nach der Wahl hierüber an den Chief Justice des County berichten.

Sect. 8. Innerhalb 20 Tagen, nachdem der Chief Justice die Wahlergebnisse empfangen hat, soll er in die Urkunden des County Courts einzutragen, daß die Einwohner der Stadt innerhalb deren Grenzen incorporiert sind, welche Grenzen zugleich in der Urkunde bezeichnet sein sollen; dehnen sich soll eine beglaubigte Abschrift jenes Eintragens in das eigenhändige Archiv der Beschaffung (record of deeds) des County eingetragen werden.

Sect. 9. Wenn, wie in der vorhergehenden Section erwähnt wurde, die Incorporation eingetragen ist, dann soll die Stadt mit allen den Rechten beliebt sein, die den artigen Corporationen unter diesem Gesetze zugesprochen und es soll ihnen zugeschen, zu verfolgen und verfolgt zu werden, Prozesse zu führen und gegen sich führen zu lassen und persönlich und liegenschaftliches Eigentum zu beschützen, vorausgesetzt, daß dieses liegende Eigentum sich innerhalb der Grenzen der Corporation befindet.

Sect. 10. Der Chief Justice soll dann unverzüglich eine Wahl für einen Mayor, einen Constable und 5 Aldermen ausschreiben.

Sect. 11. Niemand soll für irgend eines dieser Amter wählbar sein, noch soll jemand berechtigt sein, bei einer Wahl für irgend eines dieser Amter mitzuwählen, wenn er nicht die Erfordernisse besitzt, die durch die 5. Section dieses Gesetzes vorgeschrieben sind.

Sect. 12. Der Chief Justice soll unverzüglich, nachdem die Wahlergebnisse gemacht sind, den Kandidaten, der die größte Stimmenanzahl für das Amt eines Mayors erhalten hat, befehlen und den übrigen erwählten Beamten ihre Wahl-Bescheinigungen überreichen.

Sect. 13. Der Mayor und der Constable, die erwählt worden sind, sollen ihr Amt bis zur nächstmöglichen Wahl für County- oder Staatsbeamte und bis ihre Nachfolger qualifiziert sind, beibehalten. Die Aldermen sollen ihr Amt so lange behalten, wie die Amtszeit ihrer Nachfolger qualifiziert ist, um ein Quorum für die Geschäftsführung zu erhalten.

Sect. 14. Bei jeder allgemeinen Wahl sollen die Chief Justices eine Wahl für diese Beamten ausschreiben, welche jedes Jahr, nachdem die Stadt incorporiert ist, gehalten werden soll und die erwählten Beamten sollen bestellt werden und ihre Wahlurkunden erhalten, wie in Sect. 12 vorgeschrieben ist, und sollen ein Jahr im Amt bleiben, oder so lange, bis eine andere allgemeine Wahl für County- oder Staatsbeamte stattfindet und ihre Nachfolger qualifiziert sind, wie in der vorhergehenden Section vorgeschrieben ist.

Sect. 15. Der Chief Justice des County soll alle Fälle von bestreiteten Wahlen entscheiden, die nach diesem Gesetze gehalten werden sollen und im Falle einer bestreiteten Wahl soll das Verfahren dasselbe sein, wie das Gesetz zur Regulierung der Wahlen von County-Beamten vorgeschrieben.

**Das Collegium der Aldermen.**

Sect. 16. Der Mayor soll der Präsident des Collegiums der Aldermen sein und soll mit 2 Aldermen ein Quorum bilden, um Geschäfte zu besorgen und dieses Quorum soll die Macht haben, solche Nebengesetze und Ordinanzen zu erlassen, welche den Gesetzen und der Constitution des Staates nicht widersprechen und die als geeignet für die Verwaltung der Stadt galten werden.

**Gewalt und Pflichten des Collegiums der Aldermen.**

Sect. 17. Das Collegium der Aldermen soll die Aufsicht über die Straßen und andere öffentliche Plätze in der Stadt haben;

es soll so viel wie möglich alles Schädliche innerhalb der Grenzen der Corporation verbieten und wo etwas dergleichen besteht, soll es dasselbe auf Kosten der Person, die es verursacht hat, oder auf deren Eigentum selbst befindet, wegschaffen lassen. Die Aldermen können Marktplätze errichten und Maßregeln machen und können alles thun, was zur Ausführung des Incorporationsgesetzes für notwendig erachtet wird.

Sect. 18. Das Collegium der Aldermen soll befugt sein, Abgaben von Personen und Eigentum, liegenden und persönlichem, innerhalb der Stadt zu erheben, wenn dieses Eigentum nach den Gesetzen des Staates einer Steuer unterworfen ist; aber in seinem Fall soll die Abgabe von Personen und Eigentum während eines Jahres 50 £. für das £100 überschreiten.

Sect. 19. Das Collegium der Aldermen soll die Macht haben die Strafe zu bestimmen, die der Major für Verletzung eines Nebengesetzes oder einer Ordinance auszuführen soll und welche in seinem Falle £100 übersteigen darf. Aber seine Strafe soll ausreichen, werden, durch den Ausdruck eines Geschworengerichtes, wenn der Angeklagte ein Geschworengericht verlangt.

Sect. 20. Wenn in irgend einem der durch dieses Gesetz oder das Collegium der Aldermen geschaffenen Amter eine Baracke einzutreten sollte, so sollen die im Amt bestellten Aldermen dieselbe bis zur nächsten Wahl befreien.

Sect. 21. Das Collegium der Aldermen soll die Macht haben, noch andere als in diesem Gesetze erwähnte Beamte zu ernennen, wie sie sich notwendig halten, um die Verordnungen dieses Gesetzes auszuführen, und sie sollen diesen Beamten ihre Pflichten vor schreiben und ihren Gehalt feststellen und sie sollen die Macht haben, diese Beamte zu jeder Zeit zu entlassen und antrete an ihre Stelle zu ernennen.

Sect. 22. Das Collegium der Aldermen soll den Bond und die Sicherheit vor schreiben, welche der Constable und andere ernannte Beamte geben sollen und welche von dem Major ausgeführt und genehmigt sein sollen, bevor der Constable oder ein anderer Beamte die Auöbung seiner Pflicht antritt. Genannter Beamter soll an die Corporation zahlbar sein.

Sect. 23. Wenn der in vorhergehender Section erwähnt wurde, die Incorporation eingetragen ist, dann soll die Stadt mit allen den Rechten beliebt sein, die den artigen Corporationen unter diesem Gesetze zugesprochen und es soll ihnen zugeschen, zu verfolgen und verfolgt zu werden, Prozesse zu führen und gegen sich führen zu lassen und persönlich und liegenschaftliches Eigentum zu beschützen, vorausgesetzt, daß dieses liegende Eigentum sich innerhalb der Grenzen der Corporation befindet.

Sect. 24. Der Mayor einer unter den Bestimmungen dieses Gesetzes incorporierten Stadt soll dieselbe Gerichtsbarkeit und Macht in Criminal- und Civilsachen haben, wie die Friedensrichter und ihre Urtheile und Endentscheide können in derselben Weise revidiert werden, wie Urtheile und Entscheide, die die Corporationen ihrer Nachfolger qualifiziert sind, befallen und den übrigen erwählten Beamten an der Stelle des erwählten oder ernannten zu ernennen.

**Pflichten des Mayors.**

Sect. 25. Der Mayor einer unter den Bestimmungen dieses Gesetzes incorporierten Stadt soll dieselbe Gerichtsbarkeit und Macht in Criminal- und Civilsachen haben, wie die Friedensrichter und ihre Urtheile und Endentscheide können in derselben Weise revidiert werden, wie Urtheile und Entscheide, die die Corporationen ihrer Nachfolger qualifiziert sind, befallen und den übrigen erwählten Beamten ihre Wahl-Bescheinigungen überreichen.

Sect. 26. Wenn die Strafe für Verletzung eines Nebengesetzes nicht von dem Collegium der Aldermen festgestellt worden ist, dann soll der Mayor die Macht haben Strafen aufzulegen, die £20 nicht übersteigen.

Sect. 27. In jedem Falle oder Verbandung vor dem Mayor soll jeder Partei, die §3 erlegt, um ein Geschworenen-Gericht zu bezahlen, oder die ein beschworenes Zeugnis ablegt, daß sie zu arm ist, um £20 zu bezahlen, das Nicht zu arm ist, um £20 zu bezahlen, die Beschwerde kann jedoch nicht ohne eine direkte Abstimmung der Bürgers zu Gunsten einer solchen Partei.

Sect. 28. Es soll die Pflicht des Mayors sein, solche Nebengesetze und Ordinanzen, die das Collegium der Aldermen von Zeit für die bessere Ordnung der Polizei der Corporation erlaßt zu erwirken und in Ausführung zu bringen, wenn sie den Gesetzen der Stadt oder Flecken vorher organisiert war.

Sect. 29. Die Incorporationsakte unter den Bestimmungen des neuen Gesetzes soll nicht so ausgelegt werden, daß sie in irgend einer Weise die Titel von Land bekräftigt, welches früher von den Gouvernementen den Einwohnern irgend eines Fleckens geschenkt wurde. Diese Ländereien sollen früher im Besitz der Corporation bleibend und über dieselben so für den Gebrauch und Nutzen der Einwohner verfügt werden, zu welchen Zwecken jede Tragödie hinsichtlich der Thatache durch ein Geschworenen-Gericht entschieden zu lassen.

Sect. 30. Es soll die Pflicht des Mayors sein, alle Strafen durch Gefängnis zu erwirken, welches nicht über 15 Tage dauert und durch Ausförderung des Eigentums der Personen, welche solche Strafen anseheln sind.

Sect. 31. Der Mayor hat das Recht zu denselben Gerichtsstoffen, wie sie der Friedensrichter für ähnliche Dienste erhält und zu einer noch stärkeren Vergütung, als ihm durch die Nebengesetze und Ordinanzen der Corporation zugestanden wird.

Sect. 32. Der Constable soll dieselbe Amtsbeschriftung innerhalb der Stadt haben, wie die Constables innerhalb ihrer Bezirke und soll dieselben Gebühren erhalten. Er soll alte anderen Pflichten erfüllen, die ihm durch die Nebengesetze und Ordinanzen der Corporation zugestanden sind.

Sect. 33. Die Corporationstore soll abgeschlossen und erhoben werden durch den Constable, und wenn dieselbe nicht freiwillig gestellt wird, so soll er die Macht haben, die selbe durch Execution zu erheben, indem er liegendes und persönliches Eigentum mit Beslag legt, eine öffentliche Bekanntmachung erläßt und dasselbe verkauft in der Weise, wie es durch die Gesetze des Staates sind und soll dafür solche Gebühren erhalten, wie das Collegium der Aldermen sie festsetzt.

Sect. 34. Die Corporationstore soll abgeschlossen und erhoben werden durch den Constable, und wenn dieselbe nicht freiwillig gestellt wird, so soll er die Macht haben, die selbe durch Execution zu erheben, indem er liegendes und persönliches Eigentum mit Beslag legt, eine öffentliche Bekanntmachung erläßt und dasselbe verkauft in der Weise, wie es durch die Gesetze des Staates sind und soll dafür solche Gebühren erhalten, wie das Collegium der Aldermen sie festsetzt.

Sect. 35. Die Corporationstore soll abgeschlossen und erhoben werden durch den Constable, und wenn dieselbe nicht freiwillig gestellt wird, so soll er die Macht haben, die selbe durch Execution zu erheben, indem er liegendes und persönliches Eigentum mit Beslag legt, eine öffentliche Bekanntmachung erläßt und dasselbe verkauft in der Weise, wie es durch die Gesetze des Staates sind und soll dafür solche Gebühren erhalten, wie das Collegium der Aldermen sie festsetzt.

Sect. 36. Der Constable soll die Präsident des Collegiums der Aldermen sein und soll mit 2 Aldermen ein Quorum bilden, um Geschäfte zu besorgen und dieses Quorum soll die Macht haben, solche Nebengesetze und Ordinanzen zu erlassen, welche den Gesetzen und der Constitution des Staates nicht widersprechen und die als geeignet für die Verwaltung der Stadt galten werden.

**Gewalt und Pflichten des Collegiums der Aldermen.**

Sect. 37. Das Collegium der Aldermen soll die Aufsicht über die Straßen und andere öffentliche Plätze in der Stadt haben;

wurde, kann zu jeder Zeit innerhalb zweier Jahre vom Tage des Verkaufs zu verkaufen, wenn die Toren und Kosten, für welche das Eigentum verkauft wurde, mit den Unterschenken zu 25 Prozent das Jahr und alle seitherigen Toren bezahlt werden.

Sect. 38. Wenn der Käufer nicht innerhalb der Grenzen der Stadt wohnt, so kann der Verkauf zurückgezogen werden, indem die Zahlung in die Kasse der Corporation zum Vorteile des Käufers gemacht wird.

Sect. 39. Keine Ordinance oder Nebengesetz soll in Kraft treten, wenn es nicht 10 Meilen entfernt ist. Der Durchmesser dieses Kreises beträgt demnach 6 Meilen, sein Umfang beträgt 19 und sein Inhalt ungefähr 25 Quadratmeilen. Nach dem vorhergehenden Supplement S. I. darf eine Stadt nicht mehr als eine League und einer, 448 und 177 oder 4605 Acre enthalten, welches ungefähr 9 englische Quadratmeilen ist, während unter Stadtgebiet über 25 englische Quadratmeilen enthalten.

Wenn unser Stadtgebiet sich nach jeder Seite vom Marktplatz aus 1½ engl. Meile erstreckt, dann wäre sein Inhalt etwas über 7 Quadratmeilen, welches etwas weniger Land wäre, als es nach dem Gesetze enthalten dürfte.

**Die San Antonio Platform ist noch lange nicht tot.** — Ein deutsches Redezett gibt sie in einem Correspondentenblatt von Heinrich Pionier (vom 4. April) nach welchen ganz besonders die deutsche Bevölkerung von Neu-Braunsfelde, welche die democratiche Fahne gewonnen hat, sich auf der niedrigsten Stufe politischer Bildung befinden soll. Die N.Y. Zeitung soll sich nach diesem Artikel für eine korporative Stadt vorbereiten.

Sect. 40. Die Vermölung der Städte und municipalen Angelegenheiten jeder unserer dierigen incorporirten Stadt soll in einem Mayoral und 9 Aldermen beruhen, welche vor schreiben und ihren Gehalt feststellen und sie sollen die Macht haben, diese Beamten zu jeder Zeit zu entlassen und antrete an ihre Stelle zu ernennen.

Sect. 41. Der Mayor und Aldermen einer Stadt und der Stadtmarschall sollen von Leuten gewählt werden, die in ihrer Weise für die Stadt vorbereitet sind, um so unerlässlich, wie es dieses Gesetz für die Incorporation von Flecken vorschreibt.

Sect. 42. Die Einwohner eines jeden incorporirten Fleckens oder Stadt können sich unter dem neuen Gesetze wieder organistieren und sich aller Verordnungen derselben leichtig machen, wenn sie den in dem Gesetze enthaltenen Verordnungen für Flecken und Städte, die vorher noch nicht incorporirt waren, nicht mehr folgen möchten.

Sect. 43. Die Incorporationsakte unter den Bestimmungen des neuen Gesetzes soll nicht so ausgelegt werden, daß sie in irgend einer Weise den Titel von Land bekräftigt, welches früher von den Gouvernementen den Einwohnern irgend eines Fleckens geschenkt wurde. Diese Ländereien sollen früher darum einommen, die Errichtung von irgend einem anderen als Stein, Backstein und Concretelgebäuden in diesem Viertel zu verhindern, und er soll das Recht haben, Geld auf den Credit der Stadt zu borgen jedoch nicht ohne eine direkte Abstimmung der Union mehr verhindern würde, als der Süden; so wünschen wir deshalb doch nicht das Ferren der Union, wohin das ultra-judiciale Dreien führen würde, wenn es die Oberhaupt behalten sollte. Auf keinen Fall hat er seinen Namen nicht auf ein Kronen-Notz-Title gesetzt! — Das V. ist zu den Dienstzeit des Mayors und der Aldermen von Städten sollen dieselben sein, wie sie für die Beamten von Flecken vorgeschrieben sind.

Sect. 44. Außer dieser Macht soll ein Stadtrath die Befugnisse haben, wenn 3 Viertel der Einwohner eines Viertels (Square) gegen ungerechte Ansprüche verteidigt hat und wenn deshalb der Br. Zg. schon der Vorwurf gemacht wurde, daß sie mit den öffentlichen Gewerken vereinigt seien, und daß sie den Dienionisten das Wort reden, wenn sie beweisen, daß der Norden bei einer Trennung der Union mehr verlieren würde, als der Süden; so wünschen wir deshalb doch nicht das Ferren der Union, wohin das ultra-judiciale Dreien führen würde, wenn es die Oberhaupt behalten sollte. Auf keinen Fall hat er seinen Namen nicht auf ein Kronen-Notz-Title gesetzt!

Sect. 45. Das neue Gesetz ist so verfasst, daß es die Befreiung der Städte und Städte nicht mehr an die alberne Formollität gebunden sind, weder in Bestimmtheit noch Praktizität.

Sect. 46. Wir sind erstaunt, daß Julius Rose als Kandidat für das Amt eines Clerk der District Court bei der bevorstehenden August-Wahl angemeldet ist.

We are authorized to announce **GUSTAVUS DREIS** as a candidate for the office of Clerk of the District Court at the ensuing August election.

Wir sind beauftragt, Julius Rose als Kandidat für das Amt eines Clerk der District Court bei der bevorstehenden August-Wahl anzumelden.

We are authorized to announce **JULIUS ROSE** as a candidate for the office of Clerk of the District Court at the ensuing August election.

Wir sind erstaunt, William G. Germann als Kandidat für das Amt des Assessor und Collector bei der bevorstehenden Wahl angemeldet.

We are authorized to announce **WILLIAM GERMANN** as a candidate for the office of Assessor and Collector at the ensuing election.

Wir sind erstaunt, Emil von Stein als Kandidat für das Amt eines Clerk der District Court bei der bevorstehenden Wahl angemeldet.

We are authorized to announce **EMIL VON STEIN** as a candidate for the office of Clerk of the District Court at the ensuing August election.

Wir sind erstaunt, Hermann zum Berge als Kandidat für das Amt des Assessor und Collector bei der bevorstehenden Wahl angemeldet.

We are authorized to announce **HERMANN ZUM BERGE** as a candidate for the office of Assessor and Collector at the ensuing election.

Wir sind erstaunt, Wilhelm Gerhard als Kandidat für das Amt des Assessor und Collector bei der bevorstehenden Wahl angemeldet.

We are authorized to announce **WILHELM GERHARD** as a candidate for the office of Assessor and Collector at the ensuing election.

Wir sind erstaunt, William G. Germann als Kandidat für das Amt des Clerk der District Court bei der bevorstehenden Wahl angemeldet.

We are authorized to announce **WILLIAM G. GERMANN** as a candidate for the office of Clerk of the District Court at the ensuing election.

Wir sind erstaunt, Hermann zum Berge als Kandidat für das Amt des Clerk der District Court bei der bevorstehenden Wahl angemeldet.

We are authorized to announce **HERMANN ZUM BERGE** as a candidate for the office of Clerk of the District Court at the ensuing election.

Wir sind erstaunt, Hermann zum Berge als Kandidat für das Amt des Clerk der District Court bei der bevorstehenden Wahl angemeldet.

We are authorized to announce **HERMANN ZUM BERGE** as a candidate for the office of Clerk of the District Court at the ensuing election.

ihre geheimen Bühnereien noch nicht aufzutreten, nachdem sie sich, wie jener schlechte Schulner, zum Scheine haben begeben lassen, das wissen die betreffenden Herren wohl selbst am besten. Vielleicht hat auch das politisch ungebildete deutsche Volk von Neu-Braunsfelde und San Antonio (wie jene Correspondenz es nennt) doch noch so viel Unwissenheit, um einzusehen, zu welchen Wahlwesen jener und andere Zeitungsartikel der letzten Zeit dienen sollen.

**Democratic Nomination.**

Hier Überichter der Supreme Court

**N. Y. Wheeler.**

Für lebensfähige Mitglieder der Supreme Court

**G. W. Buckley.**

Für General-Anwälte:

**Malcom D. Graham.**



## Ferguson & Brother

bieten ihren wohlfertigten Waarenverraath zum Verkauf an:  
Unter andern Sachen sind jetzt empfangen: Weißes Brot zum Essen und Pflanzen, getrocknete Pflanzen, feine Chocolate, Sardellen, und Käse. Getrocknet, Starkmehl in Paketen für Backwerk etc. Grapen und Sago, Molasses, Schweinefett, Mehl, Kaffee, Thee, Zucker und andere Grocerywaaren. Saatoren und Samenreien.

Wünschen Juhen zu engagiren, um Holz von Bayou nach San Antonio zu fahren. Neu-Braunfels, 1. April 1858.



Wir meinen in New Orleans in sehr reicher Auswahl eingelaufen Waaren Raum in meinem Store zu verschaffen, wünsche ich mein altes Lager auszuverkaufen und habe deshalb die Preise bedeutend heruntergesetzt.

J. Landa.

Schuhmacher-Pech, Theer, Gartensämen, Millet, Chinesisches Zuckerrohrsamen, Kartoffeln. 17) J. Landa.

50 Belohnung!

Anfangs Januar ist mir mein unten beschriebenes Pferd über 3 Wochen lang abwesend gewesen und so übergetragen worden, daß es bald darauf starb. Benanntes Pferd war ein auszäubernder Pong mit schwazem Schweiß, schwarzer Mähne, einem weißen Vorderfuß und weißen Hinterfüßen, vor der Stiere hatte es einen kleinen weißen Fleck und längs des Rückens einen schwarzen Streif. Gebraunt war es auf dem rechten Vorderfuß mit einem menschlichen Brand und auf dem rechten Hinterfuß mit dem Contrabrand. Auf dem linken Vorderfuß hatte es meinen Brand (HL K). Wer mir anzeigen kann, wer mein Pferd zu jener Zeit im Gebrauch hatte, erhält von mir 50. 17] Heinrich Helmke.

Ziegen

eine Herde oder einzeln zu verkaufen. Das Näherte bei Wittwe Gehring.

Zu verkaufen über zu verrenten ein Haus und Stadtlot. Näherte bei Wittwe Gehring, in der Seguinstraße.

Zu verrenten.

Das in der Seguinstraße neben den Jacob Schmidt legenden Lot und Haus, dem minderjährigen Carl Clements gehörig, ist jahrmals oder auch auf 8 Jahre zu vermieten. Näherte bei 16] Bardenwerper.

Pfenfrieder u. Bleisch,

San Antonio, Texas, vergänzen die an ihre Geschäftsfreunde, die Herren Büttel & Rallting in München, für hier wohnende Personen gemachte Zahlungen ohne Abzug sofort nach Eingang der Anzeige baar. 15-18

Joseph Martin Huber, aus dem Kanton Schwyz, in der Schweiz, ist im Jahre 1854 in New York gelandet, und wurde dort von seinen Eltern und Geschwistern getrennt, von denen er seither nichts mehr in Erfahrung gebracht hat. Er bittet deshalb alle Menschen, welche von den Vermissten Kunde haben, ihm solche unter folgender Adresse zuzusenden zu lassen: G. Adam Klumpp, Beaver Meadow P. O., Carbon Co., Pa.

Nudolph Wipprecht,

Hydropathischer Arzt  
Wohnung: Im Hause des Hrn. Roggenbach,  
Kirchstraße. 10

Große Auswahl von Sommerzeug  
nebst vielen andern Artikeln billig bei  
W. Weigel.

Frank Leslie's  
deutsche

Illustrierte Zeitung.

Seit dem 22 August erscheint die selbe regelmäßig jeden Samstag.

Die einzige deutsche illustrierte Zeitung in den Vereinigten Staaten.

Preis einer Nummer nur 5 Cents oder 82.50 p. Jahr.

Ohne Vorauszahlung wird kein Blatt verschickt.

Agenten erhalten guten Rabatt, sie müssen ihren Bestellungen aber 3 Fünftel des Betrags beifügen, sonst werden diese nicht berücksichtigt.

Jede Nummer enthält etwa 20 interessante Illustrationen, Novellen, Erzählungen, Berichte aus dem Lande und Auslande, Mittheilungen über die interessantesten Begebenheiten etc. 149,8



Pferde und Buggy zu verleihen bei

J. Schmid,

Guadalupehöhe. 30]

Beim Unterzeichneten ist immer Leder für Sattler, Schuhmacher und Sattler zu haben, so wie Pelzwaren in Bären, Deger, Panther und verschiedenen andern Arten für Kürschner. 4) G. Penner, Loh- und Weißgerber.

Bestellungen auf Meyers Monatshefte, Meyers Volksbibliothek, Atlantic, Illustrirte Welt, Deutsche Classif. von C. W. Thomas oder John Weil nimmt an. 2) G. Penner, P. M. in Neu-Braunfels.

## Consular-Agentur.

Houston, Texas.

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiermit anzugeben, daß er bevollmächtigt ist, als Consular-Agent für das Großherzogthum Sachsen-Weimar und das Herzogthum Braunschweig für den Staat Texas zu agieren.

Houston, Texas, Septemb. 11. 1855.

W. m. Anders.

44] Books and STATIONARY.

Buch-, Kunst- und Papierhandlung

und Leihbibliothek

von

Julius Verends,

San Antonio.

Die 3 ersten Bücher dieses Werkes, enthaltend die Geschichte des Alterthums (vom Anfang der Geschichte bis zum Halle des westromischen Reiches) sind vollendet und bei der unterzeichneten Expedition schon gerichtet zu haben.

Der Band enthält 8 Hefte oder 32 Druckbogen. Preis 82.

Wiederbeschaffter erhalten einen angemessenen Rabatt.

2. Neu., 85 Chrystiestreet.

G. Struve,

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so daß dieses dadurch um so gesicherter ist und immer verbessert werden kann. Es kann in dieser Öffice eingeschoben werden.

3) Th. Specht.

Die einzige deutsche Alterschrift

in den Ver. Staaten ist jetzt das "Bauerntum" herausgegeben von Mohr und Dreicer, in Allentown, Pa. Dasselbe ist bereits für den Monat Juni erhalten und enthält wieder bei Artikel über allerlei gemeinsame Gegenstände für Zeitungen und - für Frau. — Der "Deutsche" von

Beckh wird nicht mehr gedruckt und hat sich mit dem "Bauerntum" verschmolzen,

so